

RS OGH 1973/3/13 4Ob517/73, 3Ob73/73, 1Ob68/74, 6Ob677/83, 8Ob570/84, 6Ob526/86, 4Ob519/91, 2Ob522/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1973

Norm

ABGB §870 A

ABGB §871 F

ABGB §934

ZPO §228 A2

ZPO §228 E

Rechtssatz

Maßgebend dafür, ob ein Feststellungsbegehrten oder ein Rechtsgestaltungsbegehrten vorliegt, ist, welchen Ausspruch des Gerichtes der Kläger im Zusammenhang mit seinem Sachvorbringen nach dessen Sinngehalt verlangt. Demgemäß hat die neuere Rechtsprechung des OGH bei Geltendmachung von Willensmängeln (§§ 870 ff ABGB) zwar überwiegend die rechtsgestaltende Natur dieser Ansprüche betont (so etwa in SZ 42/25; 5 Ob 299/70; 3 Ob 57/72; 6 Ob 85/72; 8 Ob 15/72), dennoch aber auch Klagebegehrten, die auf "Feststellung der Nichtigkeit" oder "Feststellung der Unwirksamkeit" des jeweiligen Vertrages gerichtet waren, entweder überhaupt nicht beanstandet (so 5 Ob 299/70; 1 Ob 270/71; 3 Ob 57/72) oder aber sie von Amts wegen modifiziert (so SZ 42/25; 8 Ob 15/72). Die gleichen Grundsätze müssen aber auch für die Vertragsaufhebung wegen laesio enormis gelten. Auch wenn dieser Klagegrund richtigerweise mit einem Begehrten auf rechtsgestaltende Aufhebung des Vertrages durch das Gericht geltend zu machen ist, bestehen doch keine Bedenken, ein unter Berufung auf § 934 ABGB erhobenes Feststellungsbegehrten nicht seinem Wortlaut, sondern seinem Inhalt nach als Rechtsgestaltungsbegehrten aufzufassen und es gegebenenfalls von Amts wegen - auch noch in höherer Instanz (vgl dazu ÖBI 1972,152 ua) - entsprechen neu zu formulieren. Dass der Kläger - zum Unterschied von den genannten Beispielen - nicht die Feststellung der Nichtigkeit, der Unwirksamkeit oder der Ungültigkeit des Vertrages begeht, sondern auf Feststellung des Nichtzustandekommens einer solchen Vereinbarung geklagt hat, kann ihm nicht schaden, wenn aus seinem Klagevorbringen deutlich hervorgeht, dass es ihm für den Fall der Annahme des Zustandekommens der Kaufvereinbarung durch das Gericht auch hier allein auf den Ausspruch der Unverbindlichkeit dieser Abmachung und damit auf die rückwirkende Beseitigung ihrer schon eingetretenen Rechtsfolgen ankommt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 517/73

Entscheidungstext OGH 13.03.1973 4 Ob 517/73

Veröff: RZ 1973/119 S 86

- 3 Ob 73/73
Entscheidungstext OGH 25.09.1973 3 Ob 73/73
nur: Maßgebend dafür, ob ein Feststellungsbegehrten oder ein Rechtsgestaltungsbegehrten vorliegt, ist, welchen Ausspruch des Gerichtes der Kläger im Zusammenhang mit seinem Sachvorbringen nach dessen Sinngehalt verlangt. (T1)
- 1 Ob 68/74
Entscheidungstext OGH 08.05.1974 1 Ob 68/74
Vgl auch; Beisatz: Auch bei Ungültigkeit nach § 878 ABGB. (T2)
Veröff: SZ 47/59 = JBI 1974,619 (mit Anm d Schriftleitung)
- 6 Ob 677/83
Entscheidungstext OGH 09.06.1983 6 Ob 677/83
Vgl auch
- 8 Ob 570/84
Entscheidungstext OGH 08.11.1984 8 Ob 570/84
Auch; nur T1; Beisatz: Die Nichtigkeit eines Scheingeschäftes gemäß § 916 Abs 1 ABGB ist mit Feststellungsklage geltend zu machen. (T3)
- 6 Ob 526/86
Entscheidungstext OGH 27.02.1986 6 Ob 526/86
Auch; nur T1
- 4 Ob 519/91
Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 519/91
Auch; nur T1
- 2 Ob 522/95
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 522/95
Auch
- 3 Ob 66/06m
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 66/06m
Vgl auch; nur T1
- 9 ObA 100/13s
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 ObA 100/13s
Vgl auch; Beisatz: Hier keine Umdeutung des Hauptbegehrten. (T4)
- 2 Ob 52/16k
Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k
nur T1; Veröff: SZ 2017/52
- 10 Ob 57/17f
Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 Ob 57/17f
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0014803

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at